

Landesgesetzblatt für Oberösterreich

vom Jahre 1948.

6. Stück. — Nr. 15, 16 u. 17.

Ausgegeben und versendet am 6. März 1948.

15. Verordnung. — Verordnung der o.-ö. Landesregierung vom 23. Februar 1948 betreffend die Ausstellung der Jagdkarte.
16. Verordnung. — Verordnung der o.-ö. Landesregierung vom 23. Februar 1948 betreffend die bei erstmaliger Lösung einer Jahresjagdkarte abzulegende Prüfung.
17. Kundmachung. — Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 3. März 1948 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatte.

15.

Verordnung

der o.-ö. Landesregierung vom 23. Februar 1948 betreffend die Ausstellung der Jagdkarte.

Auf Grund der §§ 40 (3) und 93 des Landesgesetzes vom 14. Oktober 1947, LG.- u. WB. Nr. 10 aus 1948 (O.-Ö. Jagdgesetz), wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Ohne eine von der zuständigen Behörde im Geltungsgebiete des o.-ö. Jagdgesetzes ausgestellte Jahresjagdkarte oder ohne Jagdgastkarte darf, außer in Tiergärten, niemand die Jagd ausüben. Die Jagdkarte ist nur in Verbindung mit einem Lichtbild-Identitätsausweis gültig.

§ 2.

Die Jahresjagdkarte wird auf den Namen des Bewerbers mit Geltung für das ganze Land für die Dauer des laufenden Jagdjahres ausgestellt.

§ 3.

(1) Jagdgastkarten sind für Jagdgäste vorgesehen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Bundeslande Österreichs haben und sich mit einer nach den dortigen Bestimmungen gültigen Jahresjagdkarte auszuweisen vermögen. Personen, die außerhalb Österreichs ihren Wohnsitz haben, müssen, falls sie in Oberösterreich jagen wollen, sich hier eine Jahresjagdkarte lösen; sie bedürfen jedoch, falls sie die gültige Jahresjagdkarte eines anderen Bundeslandes besitzen, in Oberösterreich nur zusätzlich einer Jagdgastkarte.

(2) Die Jagdgastkarten werden von der Bezirksverwaltungsbehörde über Ansuchen der jagd ausübungsberechtigten Eigenjagdbesitzer, Pächter oder behördlich bestellten Jagdverwalter auf deren

Namen und unter Vermerk des Ausfolgungstages ausfertigt, jedoch unter Offenlassung einer Rubrik, in welcher der Jagd ausübungs berechtigte vor Zulassung des Bewerbers zur Jagd den Namen des Jagdgastes, dessen ständigen Wohnsitz und den Tag der Ausfolgung der Karte an den Jagdgast und beide ihre eigenhändige Namensfertigung einzutragen haben. Sämtliche Eintragungen haben mit Tinte zu erfolgen.

(3) Die Jagdgastkarten, von welchen der Jagd ausübungs berechtigte nur innerhalb des im Zeitpunkte ihrer behördlichen Ausfertigung laufenden Jagdjahres Gebrauch machen kann, gelten für den Jagdgast nur während eines Zeitraumes von zwei Wochen von dem Zeitpunkte der Ausfolgung an, ihn und nur für das dem Jagd ausübungs berechtigten zustehende Jagdgebiet. Dieser kann Jagdgastkarten bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in beliebiger Anzahl lösen und hat für jede solche Karte die vorgeschriebene Abgabe im Voraus zu entrichten.

(4) Ist der Jagd ausübungs berechtigte nicht in die Lage gekommen, die Jagdgastkarten innerhalb des im Zeitpunkte ihrer Ausfertigung laufenden Jagdjahres zu verwenden, so kann er innerhalb eines Monats nach Ablauf des Jagdjahres bei der Bezirksverwaltungsbehörde, welche die Karten ausfertigt hat, gegen Rückstellung derselben den Rückerfaz der hierfür erlegten Abgabe ansprechen. Bei Fristversäumnis findet kein Rückerfaz statt.

(5) An die im § 43 des Jagdgesetzes bezeichneten Personen dürfen Jagdgastkarten nicht ausfolgt werden.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Ausfertigung von Jagdgastkarten für einen angemessenen Zeitraum, längstens jedoch auf die Dauer von zwei Jahren, verweigern oder bereits ausfertigte Jagdgastkarten ohne Rückerfaz der geleisteten Abgabe einziehen, wenn der Jagd ausübungs berechtigte sich eine mißbräuchliche Verwendung zuschulden kommen ließ.

ÖSTERREICH
10

§ 4.

(1) Zur Ausstellung von Jagdkarten ist jene Bezirksverwaltungsbehörde berufen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen ständigen Wohnsitz hat; hat der Antragsteller in Oberösterreich keinen ständigen Wohnsitz, so ist hierfür jede Bezirksverwaltungsbehörde berufen.

(2) Jagdkarten für das beedete Aufsichtspersonal dürfen nur von der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Amtsbereich der betreffende Jagdaufseher seinen dienstlichen Wohnsitz hat, ausfertigt werden.

§ 5.

(1) Die Jagdkartenbewerber haben für die Ausstellung der Jagdkarte eine Abgabe zu entrichten, welche dem Lande Oberösterreich zufließt.

(2) Anspruch auf eine ermäßigte Jahresjagdkarte haben:

- a) Forstbeamte und Forstangestellte des Bundes- und Privatforstdienstes, welche die vorgeschriebene Ausbildung genossen haben und in ihrem Berufe oder an einer forstlichen Lehranstalt tätig sind;
- b) Berufsjäger, welche die Prüfung für den Jagd- und Jagdschuskdienst abgelegt haben und in ihrem Berufe tätig sind;
- c) Hilfsjäger und bestätigte Jagdaufseher mit Ausnahme jener, welche als Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter jagdaufsichtsberechtigt sind.

(3) Anspruch auf eine abgabefreie Jagdkarte haben: Studierende an der forstwirtschaftlichen Abteilung der Hochschule für Bodenkultur in Wien, Schüler der Bundesförsterschulen Ort und Bruck a. d. Mur, Forstzöglinge und Berufsjägerlehrlinge.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Ausfolgung ermäßigter Jagdkarten an Jagdaufseher zu verweigern, wenn aus den Begleitumständen geschlossen werden kann, daß durch deren Bestellung nur eine Umgehung der höheren Abgabepflicht bezweckt wird.

§ 6.

(1) Die von dem Jagdkartenbewerber für die Ausstellung der Jagdkarte nach § 5 (1) zu entrichtende Abgabe wird wie folgt festgesetzt:

für die Jahresjagdkarte	S 40.—
für die ermäßigte Jahresjagdkarte	S 10.—
für die Jagdgastkarte	S 20.—

(2) Kriegsbeschädigte der Versehrtenstufe III und IV brauchen nur die halbe Abgabe zu zahlen.

(3) Angehörige fremder Staaten, die außerhalb Österreichs ihren ordentlichen Wohnsitz haben, haben das Doppelte der Abgabe für Jahresjagdkarten zu entrichten, die Inlandabgabe jedoch nur im Falle nachgewiesener Reziprozität. Im Besitze der gültigen Jahresjagdkarte eines anderen Bundeslandes zahlen sie für die zusätzliche o.-ö. Jagdgastkarte lediglich deren einfache Gebühr (§ 3 (1) und § 6 (1)).

(4) Für die Ausfertigung eines Jagdkartenduplikates beträgt die Abgabe S 2.—.

(5) Die Stempelpflicht für das Ansuchen und für die Ausfertigung bleibt unberührt.

§ 7.

(1) Der von den Bewerbern um eine Jahresjagdkarte an den o.-ö. Landesjagdverband zu entrichtende Mitgliedsbeitrag (§§ 39, Abs. 2, und 42, Abs. 2 des Gesetzes) und der Beitrag zu dem vom Landesjagdverbande abgeschlossenen Gemeinschafts-Haftpflichtversicherung (§ 42, Abs. 1, 3, 1, und Abs. 2) ist in der mit Ende Februar jedes Jahres vom Verbande dem Amte der Landesregierung bekanntzugebenden und bewilligten Höhe von der zur Jagdkartenausstellung berufenen Behörde zugleich mit der dem Lande Oberösterreich zufließenden Jagdkartenabgabe einzuheben.

(2) Bei Jagdgastkarten und abgabefreien Jagdkarten entfällt der Verbandsbeitrag; bei abgabermäßigten Jagdkarten ist nur der halbe Verbandsbeitrag zu entrichten.

(3) Die Haftpflichtversicherung muß bei Vollhaftung im Mindestumfange bis zu 10.000.— S für jede getötete, verletzte oder an ihrer Gesundheit geschädigte Person, jedoch nicht mehr als bis zu 40.000.— S insgesamt, falls durch dasselbe Ereignis mehrere Personen getötet, verletzt oder an ihrer Gesundheit geschädigt werden und

bis zu 2000.— S für Sachschaden, und zwar für jedes Sachschadensereignis ohne Rücksicht auf die Anzahl der geschädigten Personen lauten.

(4) Der Aussteller einer Jagdgastkarte hat sich zu überzeugen, daß der Jagdgast infolge Besitzes einer gültigen Inlands-Jahresjagdkarte haftpflichtversichert ist. Eine nur im Ausland belangbare Versicherung gilt nicht.

(5) Die Bewerber um eine abgabefreie Jagdkarte entrichten die ermäßigte Versicherungsprämie, welche vom Landesjagdverbande bei Abschluß der Gemeinschaftshaftpflichtversicherung für diese Bewerberkategorie anzustreben ist.

§ 8.

Der Jagdkartenbewerber hat anlässlich des Ansuchens um Ausstellung der Jagdkarte bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die gemäß § 6 zu entrichtende Jagdkartenabgabe und den gemäß § 7 zu zahlenden Mitgliedsbeitrag, ferner die Haftpflichtversicherungsprämie in Barem zu erlegen. Solange der Baremlag nicht erfolgt ist, hat die weitere Behandlung des Ansuchens um Ausstellung der Jagdkarte zu unterbleiben. Allfällige Bestätigungen darüber, daß einer dieser Beträge schon an anderer Stelle bezahlt worden ist, sind zurückzuweisen.

§ 9.

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über die von ihr eingehobenen Beträge mittels Durchschreibeverfahren einen Ausweis in dreifacher Ausfertigung nach dem im Anhang angeführten Muster A zu führen und ihn vierteljährlich am 30. Juni, 30. September, 31. Dezember und 31. März abzuschließen und bis längstens zum 10. Tage des darauffolgenden Monats die Zweit- und Drittschrift des Ausweises dem Amte der

Muster B (grau), 1. Seite.

Nr. _____

Stempel

Jagdkarte

für Herrn/Frau

Wohnort: _____

Beruf: _____

Geboren am _____

Giltig in Oberösterreich vom _____

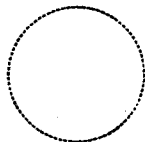
bis _____

Unterschrift des Inhabers: _____

**Bezirkshauptmannschaft
Magistrat**

am _____ 1948.

Der Bezirkshauptmann: _____



Der Bürgermeister: _____

Muster D (weiß), 1. Seite.

Nr. _____

Stempel

Abgabefreie Jagdkarte

für Herrn

Wohnort: _____

Beruf: _____

Geboren am _____

Giltig in Oberösterreich vom _____

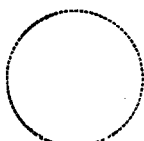
bis _____

Unterschrift des Inhabers: _____

**Bezirkshauptmannschaft
Magistrat**

am _____ 1948.

Der Bezirkshauptmann: _____



Der Bürgermeister: _____

Muster C (grün), 1. Seite.

Nr. _____

Stempel

Abgabeermäßigte Jagdkarte

für Herrn

Wohnort: _____

Beruf: _____

Geboren am _____

Giltig in Oberösterreich vom _____

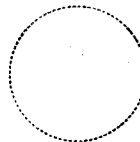
bis _____

Unterschrift des Inhabers: _____

**Bezirkshauptmannschaft
Magistrat**

am _____ 1948.

Der Bezirkshauptmann: _____



Der Bürgermeister: _____

Muster B, C und D, 2. und 3. Seite,

enthalten:

Schonzeiten der jagdbaren Tiere (§ 45, Abs. 1) und nachfolgenden Text:

Der Anfangs- und der Schlußtag der Schonzeit wird in diese eingerechnet.

Die Gelege und Nester des Federwildes, mit Ausnahme der nicht geschützten Raubvögel, sind das ganze Jahr über geschont, doch ist es dem Jagdinhaber gestattet, wegen künstlicher Aufzucht Eier des Federwildes zu sammeln und ausbrüten zu lassen oder sie zum gleichen Zwecke zu versenden.

Der Abschluß von Schalenwild und von Auer- und Birkwild ist nur auf Grund des jagdbehördlich genehmigten Abschlußplanes zulässig.

Muster B, C und D, 4. Seite,

enthält nachfolgenden Text:

Die Jagdkarte berechtigt den Inhaber zum Besitze und Tragen der üblichen, sowie nicht durch § 54 (2), Ziffer 3, J.-G., verpönten Jagdwaffen nur insoweit, als keine gesetzliche Vorschrift über österr. Waffenpässe rechtswirksam wird.

Die Bewilligung einer Besatzungsmacht zum Führen einer Feuerwaffe wird durch den Besitz der Jagdkarte nicht ersetzt.

Die Jagdkarte ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.

16.

Verordnung**der o.-ö. Landesregierung vom 23. Februar 1948 betreffend die bei erstmaliger Lösung einer Jahresjagdkarte abzulegende Prüfung.**

Auf Grund der §§ 42 (Abs. 1, Ziffer 2) und 93 des o.-ö. Jagdgesetzes vom 14. 10. 1947, LG.-u. WB. Nr. 10 aus 1948, wird verordnet:

§ 1.

(1) Die Abnahme der bei der erstmaligen Bewerbung um eine Jagdkarte abzulegenden Prüfung (Eignungsnachweis) obliegt einer mehrmals im Jahre nach Bedarf, zumindestens jedoch einmal im Frühjahr- und Herbsttermin, bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde zusammentretenden Prüfungskommission.

(2) Die örtliche Zuständigkeit einer Prüfungskommission richtet sich nach dem ordentlichen Wohnsitz des Prüfungswerbers. Hat der Prüfungswerber in Oberösterreich keinen ordentlichen Wohnsitz, so bleibt ihm die Wahl, bei welcher Bezirksverwaltungsbehörde er die Prüfung ablegen will, offen.

§ 2.

(1) Die Bewerbung um die Zulassung zur Prüfung ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde mit Gesuch oder zu Protokoll einzubringen. Gleichzeitig mit der Bewerbung ist eine Prüfungsgebühr von S 20.— (von in forstlicher oder jagdlicher Ausbildung Befindlichen S 10.—) zu überweisen oder in bar zu erlegen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die eingelangten Bewerbungen zu sammeln und zu verzeichnen, die Gebühren in Empfang zu stellen und die Prüfung für einen bestimmten Tag unter Vorladung der Prüfungswerber anzuberaumen.

(3) Außerhalb der beiden Haupttermine soll eine Prüfung erst dann anberaumt werden, wenn eine Anzahl von Prüflingen gesichert ist, welche die Prüfungskommission mindestens einen Halbttag voll beschäftigt.

§ 3.

(1) Die Prüfungskommission besteht aus

- a) dem von der Landesregierung berufenen Obmann des Bezirksjagdbeirates als Vorsitzenden,
- b) 2 Prüfenden, welche der Vorsitzende aus der Reihe der fachlich befähigten Mitglieder der Bezirksgruppe des Landesjagdverbandes bestimmt,
- c) 1 Prüfenden, welchen der Landesjagdverband als Fachgeeigneten aus seinem Mitgliederstande außerhalb der Bezirksgruppe des Prüfungsortes bestellt.

Einer der Prüfenden soll tunlichst dem Kreise der Berufsförster angehören.

(2) Der Obmann des Bezirksjagdbeirates hat für die richtige Zusammensetzung und rechtzeitigen Zusammentritt der Prüfungskommission vorzuzurechnen und die Prüfung fachlich vorzubereiten.

(3) Die Prüfungskommissäre werden, soweit sie nicht aktive Bundesbeamte sind, bei ihrer erstmaligen Bestellung vom Amtsvorstande der Bezirksverwaltungsbehörde (Stellvertreter) auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Pflichten als Prüfungskommissäre angelobt.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten als Vergütung für einen vollen Prüfungstag den Betrag, der einem Bundesbediensteten der Dienstpostengruppe IV der allgemeinen Verwaltung als Tagesgebühr zukommt. Außerdem erhalten jene Mitglieder der Prüfungskommission, welche nicht am Prüfungsorte ihren Wohnsitz haben, die für die Reise mit einem Massentransportmittel erforderlichen Barauslagen.

§ 4.

(1) Vor Beginn der Prüfung haben sich die Prüfungswerber über ihre Identität auszuweisen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die

- a) die Ausübung der Jagd regelnden jagdgesetzlichen Bestimmungen,
- b) Kenntnis und Behandlung der gebräuchlichen Jagdwaffen und Jagdmunition,
- c) Grundregeln für die Handhabung der Jagdwaffen und der Jagdmunition und die im praktischen Jagdbetrieb bei der Handhabung von Jagdwaffen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln,
- d) Grundregeln der Wildhege und der Jagdausübung,
- e) Erkennungsmerkmale und Lebensweise des wichtigsten heimischen Nutz- und Raubwildes,
- f) Kenntnis der wichtigsten jagdlichen Fachausdrücke und Jagdgebrauche,
- g) Grundregeln der Jagdhundehaltung und Jagdhundeführung,
- h) Grundregeln der Behandlung des erlegten Wildes,
- i) Grundregeln der ersten Hilfeleistung bei jagdlichen Unfällen.

(3) Die Prüfungskommissäre haben den im vorigen Absatz umschriebenen Prüfungsstoff unter sich in drei Gruppen aufzuteilen.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung und kann wahlweise Prüfungsfragen und praktische Prüfungsaufgaben stellen.

§ 5.

Die Prüfung ist nicht öffentlich und besteht in der mündlichen Beantwortung von Prüfungsfragen und in der praktischen Lösung von Prüfungsaufgaben. Sie kann zum Teil im Freien abgehalten werden. Der Prüfling ist aus jeder Unterteilung der Prüfungsgegenstände zu befragen. Die Prüfungsdauer soll zwischen einer halben und einer Stunde sich bewegen.

§ 6.

(1) Nach Beendigung der Prüfung beschließen die drei prüfenden Mitglieder der Prüfungskommission bei Abwesenheit des Prüflings mit Stimmenmehrheit das Ergebnis. Der Beschluß kann nur auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lauten.

(2) Der Prüfungswerber kann vor Beginn der Prüfung von dieser zurücktreten. Ein Rücktritt während der Prüfung gilt für nicht bestanden. Die eingezahlte Prüfungsgebühr wird in keinem der beiden Fälle, außer bei Rücktritt durch unverschuldete Umstände, rückerstattet.

(3) Bei mangelndem Prüfungserfolg ist Wiederholung der Prüfung, jedoch nicht vor dem Ablaufe von 4 Monaten, zulässig. Nach dreimalig mangelndem Erfolg ist jede Wiederholung abzulehnen.

(4) Eine Wiederholungsprüfung hat alle Prüfungsgegenstände zu umfassen.

§ 7.

(1) Über den Verlauf der Prüfungen ist von der Kommission eine kurze Niederschrift aufzunehmen, vom Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern zu unterfertigen und sodann unter Anschluß der von den Prüfungswerbern seinerzeit eingebrachten Gesuche um Zulassung zur Prüfung der Bezirksverwaltungsbehörde abzugeben.

(2) Auf Grund der im vorigen Absatze erwähnten Niederschrift hat die Bezirksverwaltungsbehörde über die bestandene Prüfung dem Prüfungswerber eine Bescheinigung nach dem im Anhang angeführten Muster A auszufertigen. Eine stattgehabte Wiederholung ist in der Bescheinigung nicht ersichtlich zu machen.

(3) Hat der Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so ist ihm hierüber eine Bescheinigung nach dem im Anhang angeführten Muster B unter Angabe der Frist, nach deren Ablauf die Wiederholung der Prüfung zulässig ist, auszufertigen.

(4) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit Erfolg abgelegte Prüfung hat im ganzen Lande Oberösterreich Gültigkeit.

§ 8.

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über die vereinnahmten Prüfungsgebühren und über die an die Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 3 Absatz 4 zur Auszahlung gebrachten Beträge unter Anschluß der bezüglichen Rechnungsbelege eine abgesonderte Verrechnung zu führen.

(2) Über die Gebahrung mit den Prüfungsgebühren ist am Schluß jedes Rechnungsjahres dem Amte der Landesregierung eine mit den erforderlichen Belegen versehene Abrechnung vorzulegen. Erübrigte Restbeträge der Prüfungsgebühren fließen zur Hälfte dem Lande Oberösterreich, zur Hälfte dem o.-ö. Landesjagdverbande zu. Aufällige aus der Abrechnung sich ergebende Abgänge werden je zur Hälfte aus Mitteln des Landes und des Landesjagdverbandes ersetzt.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tage in Kraft.

Für die o.-ö. Landesregierung:

Dr. Lorenzoni e. h.

Landeshauptmannstellvertreter.

Anhang.

Muster A.

Bezirkshauptmannschaft

Magistrat

Zahl: am 194.....

Bescheinigung:

Die Bezirkshauptmannschaft — Der Magistrat —

bescheinigt, daß Herr

Staatsangehöriger, wohnhaft in

Bezirk Land die gemäß § 42 (1), Ziffer 2, des

o.-ö. Jagdgesetzes erforderliche Prüfung am 19..... bestanden und dadurch die

zur Erlangung der ersten Jagdkarte erforderliche Eignung nachgewiesen hat.

Der Bezirkshauptmann:

Der Bürgermeister:

Muster B.

Bezirkshauptmannschaft

Magistrat

Zahl:, am 194.....

An Herrn in

Die mit Ihnen am 19..... gemäß § 42 (1), Ziffer 2, des o.-ö. Jagdgesetzes anlässlich der Bewerbung um die erste Jagdkarte abgehaltene Prüfung haben Sie nicht bestanden.

Nach Ablauf von vier Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, können Sie um Wiederholung der Prüfung ansuchen.

Der Bezirkshauptmann:

Der Bürgermeister:

L. G.

17.**K u n d m a c h u n g**

des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 3. März 1948, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatte.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 20. März 1946, LGBl. Nr. 1 aus 1947, über das Landesgesetzblatt wird kundgemacht:

In der Aufschrift der unter LGBl. Nr. 7 verlautbarten Kundmachung der o.-ö. Landesregierung betreffend die Kennzeichnung altererbten bäuerlichen Besitzes in Oberösterreich hat die Datierung statt „26. Jänner 1945“ zu lauten: „26. Jänner 1948“.

Im zweiten Satze der Kundmachung hat es statt „zuerkannter Berechtigungen“ zu heißen: „zuerkannten Berechtigungen“.

Der Landeshauptmann:

Dr. Gleißner e. h.